

WISSEN SWERT

Ausgabe 27

2. Quartal 2003

Ein Journal zur Information unserer Klienten

1. n eigener Sache

1.1. Neue Mitarbeiterin



Seit 2. Juni verstärkt

Karin Kletzl

unser Mitarbeiterteam.
Sie ist in den Bereichen Buchhaltung und Lohnverrechnung für Sie tätig und unter der Telefon-DW 21 bzw. per E-Mail unter karin@obermeier.net erreichbar.

Durch die Vergrößerung unseres Teams wird es uns noch besser möglich sein, auf Ihre Terminwünsche reagieren zu können und sowohl Buchhaltungen als auch Bilanzen möglichst zeitnah erstellen zu können.

1.2. Neue Arbeitszeit

Seit 14. Juli gilt bei uns die neue Gleitzeitregelung. Unsere neuen Kernzeiten sind: Mo – Do von 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, sowie Fr von 8 – 12 Uhr. Terminvereinbarungen außerhalb dieser Zeiten sind selbstverständlich auch weiterhin möglich. Wie bisher wird das Büro in der Zeit von 7.30 – 17.00 bzw. am Freitag bis 12.00 geöffnet sein, nur bitten wir um Verständnis, wenn der jeweilige Mitarbeiter außerhalb der Kernzeit nicht mehr anzutreffen ist.

2. Steuerbegünstigungen

Nochmals möchten wir Sie auf attraktive steuerliche Begünstigungen aufmerksam machen, die mit Ende des Jahres 2003 auslaufen:

2.1. Investitionszuwachsprämie

gefördert werden (10%ige Prämie)

- ungebrauchte, körperliche (keine Software) und
- abnutzbare Wirtschaftsgüter,

im Ausmaß des Investitionszuwachses (verglichen mit den durchschnittlichen förderbaren Investitionen der letzten drei Jahre).

Aus dem Inhalt:

In eigener Sache

Steuerbegünstigungen

Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005

Neues aus dem Lohnsteuerprotokoll 2003

Pauschalierter Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte ab 1.6.03

Neuerungen bei den Kapitaleinküften ab 1.4.03

Spekulationsgewinne bei YEN (SFR) Krediten

Rückzahlung Eigenkapitalersatzendes Darlehens betragsgerichte Kredite

Splitter

Finanzmarkt



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
JOHANN OBERMEIER
STEUERBERATUNGS GES.M.B.H.
A-4840 VÖCKLABRUCK
WARTENBURGERSTRASSE 1 B
TEL: 07672/25465, FAX: DW 7
MAIL: OFFICE@OBERMEIERNET

Wesentlich für die Inanspruchnahme der Investitionszuwachsprämie ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

2.2. Vorzeitige Gebäudeabschreibung

Bei Gebäudeinvestitionen steht unter folgenden Voraussetzungen für Herstellungskosten der Jahre 2002 und 2003 eine 7%ige vorzeitige Abschreibung zu:

Mit der Bauausführung wurde nach dem 31.12.2001 und vor dem 1.1.2004 begonnen und für das Gebäude ist eine 3%ige Abschreibung möglich (Betriebsgebäude).

Planen Sie Investitionen in der Zukunft, so sollten Sie diese Förderungen bei Ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Wir beraten Sie gerne.

3. Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 im Parlament beschlossen

Am 12. Juni 2003 wurde im Parlament als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 die im Regierungsprogramm angekündigte erste Etappe der großen Steuerreform mit einer Nettoentlastung von ca. einer halben Mrd. € beschlossen (wir informierten Sie bereits in unseren Steuernews – die über unsere Homepage www.obermeier.net bezogen werden kann).

Die erste und die voraussichtlich im nächsten Jahr folgende zweite Etappe zusammen sollen den Steuerpflichtigen eine Nettoentlastung von insgesamt € 3 Mrd. oder 1,3% des BIP bringen.

Im Rahmen der Ökologisierung des Steuersystems (so nennt man jetzt Steuererhöhungen) wurden jedoch gleichzeitig die Energiesteuern erhöht (zur Entlastung des Budgets von KHG?).

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen.

3.1. Einkommensteuer – Unternehmensbesteuerung

Nicht entnommene Gewinne von „bilanzierenden“ Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden ab 2004 bis zu einem Höchstausmaß von **100.000 € pro Betrieb** und Jahr nur mit dem **halben Durchschnittssteuersatz besteuert**. Ausgenommen von dieser Regelung sind Freiberufler, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen. Wird in den folgenden sieben Jahren mehr entnommen als der Gewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung der Mehrentnahmen ebenfalls mit dem halben Einkommensteuersatz (maximal im Ausmaß der begünstigten nicht entnommenen Gewinne der letzten sieben Jahre). Bei

Personengesellschaften gilt das Höchstausmaß von 100.000 € für die ganze Personengesellschaft.

Für Kapitalgesellschaften gilt diese Regelung nicht; sie sollen aber in der zweiten Etappe ab 2005 durch eine Senkung der Körperschaftsteuer entlastet werden.

Die **Steuerbegünstigungen** für Betriebsveräußerungen bzw. Betriebseinstellungen wegen **Erwerbsunfähigkeit** stehen auch dann zu, wenn keine 100%ige Erwerbsunfähigkeit, sondern nur eine Unfähigkeit zur konkreten Betriebsausübung vorliegt.

Die bisher nur erlassmäßig geregelte **Steuerermäßigung für ausgleichsbedingte Sanierungsgewinne** wurde gesetzlich verankert.

3.2. Einkommensteuer – Steuerentlastung für Kleinverdiener und sonstige Maßnahmen

Durch Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages von 887 € auf 1.264 € pro Jahr sowie eine Veränderung der Einschleifregelung werden Bruttojahreseinkommen **bis ca. € 14.500 ab 2004 steuerfrei gestellt** bzw. darüber liegende geringe Einkommen steuerlich entlastet.

Studienbeiträge für ein ordentliches Universitätsstudium sind ab 2004 **absetzbar**.

Die **Besteuerung von Renten** wird mit Wirkung ab 2004 im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt werden (**versicherungsmathematische Bewertung**). Im Vergleich zur bisherigen, vom VfGH mit Ende 2003 aufgehobenen Rechtslage (§ 16 Bewertungsgesetz) bedeutet dies vor allem, dass bei Kaufpreisrenten die Steuerpflicht beim Rentempfänger sowie die steuerliche Absetzbarkeit (als Sonderausgabe) beim Rentenzahler erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt (nämlich nach Erreichen der versicherungsmathematischen Lebenserwartung) eintritt. Es ist jedoch möglich, bei bis Ende 2003 abgeschlossenen Verträgen zur alten Rechtslage zu optieren.

Ausgaben für die **erstmalige Herstellung** (nicht betroffen sind bereits bestehende Anschlüsse) eines **Internetzuges** mittels Breitbandtechnik (ADSL) sind bis zu einem Betrag von maximal 50 € und die dafür anfallenden laufenden **Grundentgelte** bis maximal 40 € monatlich bis Ende 2004 als **Sonderausgaben** abzugsfähig.. Voraussetzung ist, dass die **erstmalige Herstellung** des Internetzuges **nach dem 30. April 2003** erfolgt.

3.3. Körperschaftsteuer

Folgende Änderungen betreffen die internationalen Schachtelbeteiligungen (Auslandsbeteiligungen):

Grundvoraussetzung: 10 %ige Beteiligung (vorher 25 %) und Mindestbehaltefrist von einem Jahr (vorher zwei).

Veräußerungsverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind jedoch nur noch begrenzt steuerwirksam (Option zur vollständigen Steuerpflicht möglich).

Genauers finden sie in unserer aktuellen „steuernews“ die im Internet abrufbar ist.

3.4. Umsatzsteuer

Bei den beschlossenen **Neuregelungen der Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg (per Internet) erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen** mit Wirkung **ab 1.7.2003** handelt es sich um die Umsetzung von EU-Recht. Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet (EU-Ausland) werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Neuregelungen sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland (z.B. in den USA) ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz in der EU erbringen, hier – ebenso wie gleichartige Leistungen von in der EU ansässigen Unternehmern – der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ähnliches gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.

Erleichterung bei der **Einfuhrumsatzsteuer (EUST): ab 1.10.2003** fallen **EUST-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug** zusammen, weshalb – analog zur Abwicklung der innergemeinschaftlichen Lieferungen – für in Österreich verzollte Waren auf die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung verzichtet wird. Dadurch kommt es bei Importen aus Drittstaaten für die österreichischen Importeure zu einer wesentlichen liquiditätsmäßigen Entlastung.

Die **Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung** wurde an die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie angepasst (keine Angabe bei unecht steuerbefreiten Unternehmen).

Ausweitung des „reverse-charge“-Systems: Wenn ein ausländischer Unternehmer im Inland an einen inländischen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. eine Gemeinde) eine sonstige Leistung (z.B. Beratungsleistung) erbringt, schuldet der inländische Leistungsempfänger ab 1.1.2004 selbst die Umsatzsteuer (Übergang der Steuerschuld, „reverse charge“). Der inländische Leistungsempfänger darf die Umsatzsteuer daher nicht an den ausländischen Unternehmer auszahlen, sondern muss sie im Rahmen seiner UVA an das Finanzamt melden und abführen! Wenn der inländische Leistungs-

empfänger ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist, kann er die Abfuhr der Umsatzsteuer gleich mit dem Vorsteuerabzug gegenverrechnen.

Wie bereits bei der Umsatzsteuervoranmeldung wurde nunmehr auch für die Jahresumsatzsteuererklärung (ab 2003) und die Zusammenfassende Meldung (ab 2004) die Verpflichtung zur **Abgabe auf elektronischem Weg** eingeführt.

Die viel kritisierte **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** wurde mit sofortiger Wirkung, also **ab dem Jahr 2003, abgeschafft!**

3.5. Energiebesteuerung

Die **Erdgasabgabe** und **Mineralölsteuer** wird ab 2004 kräftig erhöht, weiters wird eine **Kohleabgabe** eingeführt..

Energieabgabenvergütung: Die neu eingeführte Kohleabgabe wird in die Vergütung eingebunden; weiters wurde die Energieabgabenvergütung in der bestehenden Form bis Ende 2003 verlängert.

3.6. Sonstige Änderungen

Erbschafts- und Schenkungssteuer: Der Erwerb eines Pensionsanspruches durch hinterbliebene Lebensgefährten wurde steuerbefreit. Weiters wurde die bestehende Erbschaftssteuerbefreiung für inländische Kapitalanlagen auch auf den todeswegigen Erwerb ausländischer Kapitalanlagen ausgedehnt. Damit werden ausländische Kapitalanlagen hinsichtlich der bestehenden Erbschaftssteuerbefreiung den inländischen Kapitalanlagen gleichgestellt.

Weitere Änderungen betreffen die **Bundesabgabenordnung** (zB Einführung einer **Zwangsstrafe**, wenn die UVA trotz vorhandener technischer Möglichkeiten nicht in elektronischer Form eingereicht wird).

4. Neues aus dem Lohnsteuerprotokoll 2003

Das BMF hat im sogenannten „Lohnsteuerprotokoll 2003“ zu einigen Lohnsteuer-Zweifelsfragen Stellung genommen. Nachfolgend die wesentlichsten Aussagen:

Zukunftsvorsorge

Auch wenn die allen Mitarbeitern angebotene Zukunftssicherungsmaßnahme in Form einer Lebensversicherung gegen Lohnverzicht in Höhe von 300 € p.a. nicht von allen Mitarbeitern angenommen wird, steht dies nicht einer steuerfreien Behandlung für die anderen Mitarbeiter entgegen.

Fahrtkostenersatz für Teleworker

Für jene Teleworker, die ihre Arbeit ausschließlich von zuhause aus verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist nur die Wohnung die Arbeitsstätte. Daher begründen Fahrten zum Firmensitz (z.B. zur Abhaltung von Besprechungen) Dienstreisen und somit einen Anspruch auf (steuerfreies) Kilometergeld.

Wird ein Teleworker auch im Innendienst tätig, liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die durch den Verkehrsabsatzbetrag abgegolten sind. Das Pendlerpauschale steht dann zu, wenn der Teleworker überwiegend im Lohnzahlungszeitraum Fahrten zum Firmensitz des Arbeitgebers unternimmt.

Fahrtenbuch

Anstelle des ungeliebten Fahrtenbuches kann der Steuerpflichtige andere Nachweise führen, die eine Kontrolle des beruflichen Zwecks und der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke erlauben. Aus diesen Unterlagen sollen zumindest Datum, Dauer, Ziel und Zweck der einzelnen Fahrt ableitbar sein (Reisespesenabrechnung für den Arbeitgeber, Kursprogramm und Kursbestätigung einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung). Jedenfalls ist zu beachten, dass die Anforderung an die Qualität der Aufzeichnungen mit der Anzahl der dienstlichen Fahrten steigt!

Familienheimfahrt

Ist die Wohnung am Arbeitsort nicht als Familienwohnsitz geeignet und ist eine Wohnsitzverlegung von strukturschwachen Regionen in Ballungszentren mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden und daher nicht zumutbar, so ist ein Werbungskostenabzug auf Grund doppelter Haushaltsführung bis zu einem jährlichen Betrag von 2.100 € möglich.

Stellt der Arbeitgeber ein Firmenquartier zur Verfügung, das nicht als familiengerechte Unterkunft genutzt werden kann, so können Aufwendungen für die Familienheimfahrt geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer das Firmenquartier freiwillig oder über Auftrag des Arbeitgebers benützt.

Wohnraumschaffung – Eigenheim

Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können nur geltend gemacht werden, wenn nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden. Eine spätere Änderung der Umstände ist unbeachtlich.

Unterhaltsabsatzbetrag

Die Gewährung des vollen Unterhaltsabsatzbetrages für ein Kalenderjahr steht dann zu, wenn der volle Unterhalt auch tatsächlich geleistet wurde. Grundsätzlich ist die gerichtlich festgelegte Höhe maßgebend. Liegt diese unter den Regelbedarfsätzen, so steht dennoch der Unterhaltsabsatzbetrag ungekürzt zu.

Pflegeheimkosten

Pflegegeld wird für den pflegebedingten Mehraufwand gewährt, der sowohl für die Pflege zu Hause als auch in einem Pflegeheim entsteht. Die monatlichen Kosten des Pflegeheims können nur um das monatliche Pflegegeld gekürzt als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

5. Neu: pauschalierter Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte ab 1.6.2003

Der bisher im ASVG geregelte Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Ende März 2003 aufgehoben. Um den formalen Einwendungen des VfGH Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber nunmehr ein eigenes Gesetz (**Dienstgeberabgabengesetz - DAG**) beschlossen. Die **16,4%ige Dienstgeberabgabe** fällt – wie bisher – an, wenn ein Dienstgeber in einem Kalendermonat mehr als einen geringfügig Beschäftigten hat und die Entgeltsumme über der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze (für 2003: € 464,07) liegt.

Tipp: Da das Gesetz erst mit 1.6.2003 in Kraft tritt, sind die im April und Mai 2003 angefallenen Entgelte von geringfügig Beschäftigten für den Dienstgeber beitragsfrei. Der für jeden geringfügig beschäftigten Dienstnehmer zu entrichtende 1,4 % Unfallversicherungsbeitrag bleibt unverändert im ASVG geregelt und muss auch in den Monaten April und Mai 2003 entrichtet werden.

6. Die Neuerungen bei den Kapitaleinkünften ab 1.4.2003

Ausländische Kapitalerträge unterliegen ab 1.4.2003 – soweit sie bisher höher (nämlich mit dem vollen Einkommensteuersatz) besteuert wurden als vergleichbare inländische Kapitalerträge – nur mehr einem **Sondersteuersatz von 25 %**. Begünstigt durch diese Neureglung werden vor allem ausländische Dividenden, Zinsen aus ausländischen Bankguthaben, Zinsen aus Forderungswertpapieren, die sich auf einem Auslandsdepot befinden, sowie Erträge aus Auslandsfonds.

Die Besteuerung mit dem 25%igen Sondersteuersatz erfolgt im Veranlagungsweg. Werden

Auslandsdividenden über eine inländische Bank ausbezahlt, erfolgt die Besteuerung ab 1.4.2004 über den Abzug der 25%igen Kapitalertragsteuer. Mit dem Sondersteuersatz von 25 % treten – wie beim KEST-Abzug von inländischen Kapitalanlagen – die Wirkungen der Endbesteuerung in einkommensteuerlicher und erbschaftsteuerlicher Hinsicht ein.

Bei **Auslandsdividenden** kommt der Sondersteuersatzes von 25 % nur dann zur Anwendung, wenn die die Dividende zahlende ausländische Gesellschaft im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt.

Die neue Besteuerungssystematik gilt auch für entsprechende Erträge, die in Investmentfonds erzielt werden. Darüber hinaus wird der Unterschied in der steuerlichen Behandlung der Substanzgewinne zwischen registrierten „weißen“ Fonds und nicht registrierten „grauen“ Fonds aufgegeben. Dies bedeutet, dass auch bei nicht registrierten „grauen“ Fonds die Substanzgewinne lediglich mit 5% (25% Sondersteuersatz von 20% der Substanzgewinne) besteuert werden. Die unverändert pauschal zu ermittelnden Erträge aus „schwarzen Fonds“ werden ab 1.4.2003 ebenfalls nur mehr mit dem Sondersteuersatz von 25 % besteuert.

Die Sicherungssteuer wird ab 1.9.2003 von bisher 2,5 % auf **1,5 % des Depotwertes** zum 31.12. gesenkt.

Erträge aus nicht (bzw. bis max. 20 %) kapitalgarantierten Indexprodukten (Index-Anleihen, Genussscheine) sind außerhalb der Spekulationsfrist nur mehr dann steuerfrei, wenn das Indexprodukt vor dem 1. März 2004 begeben wurde.

7. Spekulationsgewinne bei YEN(SFR)-Krediten im Privatvermögen

Da der Euro in letzter Zeit zum Yen und auch zum Schweizer Franken erheblich gestiegen ist, erhebt sich die Frage nach der allfälligen Steuerpflicht von vorzeitigen Rückzahlungen eines Fremdwährungskredits. Nach Ansicht des BMF soll eine innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgte Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in ein Euro-Darlehen oder in eine über **fixe Wechselkurse** zum Euro gleichgeschaltete Währung in Höhe des dabei erzielten Kursgewinnes zu **Einkünften aus einem Spekulationsgeschäft** führen. Hingegen soll die Konvertierung in eine zum Eurowechselkurs **labile** Währung **keinen** Spekulationstatbestand auslösen. Dies bedeutet, dass zB eine Konvertierung eines Yen-Darlehens in ein SFR-Darlehen (und umgekehrt) auch innerhalb der Spekulationsfrist von einem

Jahr den Spekulationstatbestand nicht verwirklicht.

8. Rückzahlung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens stellt betrügerische Krida dar!

Der OGH hat jüngst entschieden, dass die vorsätzliche Rückzahlung eines eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens in einer Krida-situation den Tatbestand der betrügerischen Krida erfüllt. Der Vermögensstand der Gesellschaft wird dadurch zu Lasten der Gläubiger der Gesellschaft wirklich verringert. Allerdings hat der OGH auch festgestellt, dass der verbotswidrig rückzahlende Geschäftsführer Kenntnis von der rechtlichen Bedeutung der Stellung des darlehensgebenden Gesellschafters im wirtschaftlichen Krisenfall haben muss. Dies ist fallbezogen festzustellen, da gerade im zeitlichen Umfeld einer neuen Judikatur die Kenntnis dieser nicht bei jedem Geschäftsführer a priori vorausgesetzt werden kann. Allerdings ging es im entschiedenen Fall um einen Tatzeitraum von Februar 1996 bis Januar 1998, weshalb wohl derzeit niemand mehr damit rechnen kann, dass er mit der Behauptung, er habe davon nichts gewusst, straffrei bleiben wird.

9. Splitter

Investitionszuwachs-, Lehrlings-, Bildungs- und Forschungsprämie können bereits vor der Einreichung der Steuererklärung beantragt werden

Es können sowohl die Investitionszuwachsprämien (Formular E 108e) als auch die Lehrlings-, die Bildungs- und die Forschungsprämien (Formular E 108c) auch auf Grundlage eines vor Abgabe der Jahressteuererklärung abgegebenen Verzeichnisses bereits geltend gemacht werden. Allerdings ist nach erfolgter Abgabe der (ersten) Jahressteuererklärung eine nachträgliche Geltendmachung der Prämien nach Ansicht des BMF ausgeschlossen.

EuGH: Voller Vorsteuerabzug von Gebäuden auch bei nur geringer unternehmerischer Nutzung?

Nach geltender Rechtslage kann bei nur anteiliger umsatzsteuerpflichtiger Nutzung eines neu errichteten Gebäudes (z.B. für Betriebszwecke oder zur Vermietung) – trotz der vom Gesetz fingierten vollständigen Zuordnung des Gebäudes zum (umsatzsteuerlich) unternehmerischen Bereich – der **Vorsteuerabzug von den Baukosten nur anteilig** geltend gemacht werden.

Damit dürfte aber nach der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache „Seeling“) Schluss sein: Laut EuGH ist diese Regelung **EU-widrig**. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Finanzverwaltung bei **Gebäudeinvestitionen** auch dann den **vollen Vorsteuerabzug** gewähren muss, wenn dieses nur in geringem Ausmaß vermietet oder für betriebliche Zwecke (zB als Arbeitszimmer) und weitaus überwiegend für Privatzwecke genutzt wird. Für den privat genutzten Gebäudeteil ist dann allerdings jährlich ein Eigenverbrauch zu versteuern, der dem 20%igen Normalsteuersatz unterliegt. Dass durch den vollen Vorsteuerabzug bei einer weitaus überwiegenden Privatnutzung ein erheblicher finanzieller Vorteil erzielt werden kann, liegt auf der Hand. Wird die (geringe) unternehmerische Nutzung nach Ablauf des 10-jährigen Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes beendet, ist der dann noch verbleibende Steuervorteil endgültig!

Wie die Finanz auf diese Entscheidung reagieren wird, ist derzeit noch nicht bekannt. In jedem Fall sollte bei Neuerrichtungen von privat genutzten Gebäuden auch eine (wenn auch nur geringe) unternehmerische Nutzung (z.B. Arbeitszimmer, Vermietung eines Studentenzimmers) eingeplant werden, um die Möglichkeit des vollen Vorsteuerabzugs zu sichern.

Auch Steuerkredite werden billiger

Die Zinssenkung der EZB bewirkte auch eine Senkung der steuerlich relevanten Zinssätze:

	ab 9.6.2003	11.12.02 bis 8.6.03	9.11.01 bis 10.12.02	18.09. bis 08.11.01	31.08. bis 17.09.01
Stundungszinsen:	5,47 %	6,20 %	6,75%	7,25%	7,75%
Aussetzungszin- sen (bei Berufungen):	2,47 %	3,20 %	3,75%	4,25%	4,75%
Anspruchszinsen ab 1.10.2001:	3,47 %	4,20 %	4,75%	5,25 %	

10. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 13.7.2003).

Fremdwährungskurse:

EUR / CHF	1,5520
EUR / JPY	132,74
EUR/ USD	1,1273

Referenzzinssätze (3-Monate) :

EURIBOR	2,129
LIBOR (CHF)	0,280
LIBOR (JPY)	0,050

BÜRGES-Zinssatz:

Seit 1.7.2003 3,625 %

Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit

Best-Zinssatz *	4,125 % - 4,25 %
Guter Zinssatz	4,5 % - 5,0 %

Tilgungskredite

Zinssatz - € *	3,625 %
Zinssatz - CHF *	1,875 %
Zinssatz - JPY *	1,625 %

Barvorlage

Sollzinsen 2,90 %
Bei einem Betrag ab € 1 Mio (bei bester Bonität)

Termineinlage

Habenzinsen 1,75 % - 1,875 %
abhängig von Betrag und Laufzeit

*bei bester Bonität und Besicherung